

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

2459

Nr.

24. August 1976

vom

Aufnahme des ehemaligen Bauernhauses Nr. 37, Seltisberg, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel- Landschaft

Das ehemalige Bauernhaus und spätere Konsum in Seltisberg liegt auf der Ostseite des Dorfplatzes und bildet zusammen mit dem Haus Nr. 14 die Ostwand des Platzes. Gegenüber dem Nachbarhaus ist es zurückgesetzt und öffnet damit den Platz auf dieser Seite zu einem Feldweg und die Einmündung der Strasse von Bubendorf auf den Dorfplatz.

Bereits auf der Federskizze des Dorfes Seltisberg, die um 1680 vom Geometer Georg Friedrich Meyer gezeichnet wurde, ist das Haus zu erkennen. Allerdings lag damals die Oekonomie an der Stelle des heutigen Nachbarhauses. Aufgrund der rundbogigen Türe und einem vor einiger Zeit entfernten gotischen Fenster dürfte das Haus noch im 16. Jahrhundert erbaut worden sein. Das beim Ladeneinbau 1952 entfernte Fenster besass Leibungen mit Viertelsäulchen auf gedrehten Basen. Die heute auf der Rückseite angebaute Oekonomie mit Stall und Scheunentor ist nach der Jahreszahl im Torbogen im Jahre 1964 erbaut worden. Im Jahre 1952 wurde auf der Westfassade ein grosses Schaufenster eingebrochen und am Südgiebel ein Anbau mit Balkon erstellt sowie ein neuer Südeingang durchgebrochen. Durch diese Veränderungen ist zumindest das Erdgeschoss erheblich entstellt worden. Der bevorstehende Umbau durch die Gemeinde wird auf der Platzfassade an der Stelle des Schaufensters zwei Fenster wie im Obergeschoss vorsehen. Ueber der rundbogigen Türe des Eingangs aus dem 16. Jahrhundert wird neben dem kleinen gotischen Fenster ein zweites entstehen. Auf der Südseite wird der unschöne Anbau und der Eingang verschwinden. Auch hier hielt man sich bei der Planung der Anordnung der Fenster an jene des Obergeschosses. Der steile Giebel mit der Sonnenuhr und den kleinen gotischen Fenstern wird dann wieder voll zur Geltung kommen. Auch die Oekonomie bleibt mit ihrem alten Teil er-

halten und wird etwas verlängert das Feuerwehrmagazin aufnehmen. Auf diese Weise werden Wohn- und Oekonomiegebäude einerseits dem ursprünglichen und andererseits einem neuen Zweck zugeführt, wobei vor allem das als Teil des Dorfplatzes wichtige Wohnhaus durch die Entfernung der im Zusammenhang mit dem Laden vorgenommenen Veränderungen sichtlich an Bedeutung gewinnen.

Der Gemeinderat Seltisberg ist mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Die Liegenschaft Hauptstrasse 37, gelegen auf Parzelle Nr. 41 in Seltisberg, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an Gemeinderat Seltisberg (2)

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Planungsamt

Baupolizeiamt (2)

— Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion Rechtsabteilung

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

11-4